

25.05.87

V - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Unterhalts- sicherungsgesetzes

Punkt der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5)

In § 5 Abs. 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Betrag nach Nummer 1 erhöht sich auf 960 Deutsche Mark, wenn die Ehefrau mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt und für deren Pflege und Erziehung sorgt."

Begründung:

Die erhöhten Leistungen sollen auch gewährt werden können, wenn die Ehefrau zur Sorge eines in ihrem Haushalt lebenden Kindes nicht verpflichtet ist. Erfasst werden soll damit vor allem auch der Fall, daß es sich um ein Stiefkind der Ehefrau handelt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 7 a)

In § 7 a Abs. 2 ist der neue Satz wie folgt zu fassen:

"Überschreitet in den Fällen der Nummer 1 die Miete den Höchstbetrag und beträgt die Bemessungsgrundlage mehr als 2 040 Deutsche Mark, erhöht sich die Mietbeihilfe bis zu 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch auf 780 Deutsche Mark monatlich."

Begründung:

Der Verzicht auf eine - in der Praxis entbehrliche - Ermessensregelung entlastet die Unterhaltssicherungsbehörden von zusätzlichen Verwaltungsaufgaben. Mietbeihilfe wird tatsächlich jeweils in voller Höhe zu zahlen sein.

B

3. Der federführende Ausschuß für Verteidigung und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.